



SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT – INFO

Inhalt

1.	Referat Siedlungswasserwirtschaft
2.	Aktuelles zur Förderungsabwicklung <ul style="list-style-type: none">- Formulare- Ermittlung der Berechnungsanteile für eine Spitzenförderung- Wesentliche Bauumfangsänderungen- Wasserrechtliche Bewilligung und Überprüfung- Projekts- u. Kostenverfolgung- Bietervergleich
3.	Vergabe von Planung und Bauaufsicht
4.	Regenwasserbewirtschaftungskonzept
5.	Digitale Leitungsinformationssysteme
6.	Kosten- und Leistungsrechnung
7.	Gemeindestrukturereform und deren Auswirkungen <ul style="list-style-type: none">- Förderrecht Bund und Land- Siedlungswasserwirtschaftliche Planungen

Seitens des Landes Steiermark wurden seit dem Jahr 1995 immer wieder Informationen zur Förderungsabwicklung in Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft ausgearbeitet und allen Gemeinden und Planern zur Verfügung gestellt. Dieses Service wird mit dieser Information Nr. 42 wieder aufgegriffen und soll zukünftig zumindest einmal pro Jahr erfolgen.

1) Referat Siedlungswasserwirtschaft:

Im Zuge der letzten Verwaltungsreform im August 2012 wurden

- die Fachabteilung 19A – Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft,
- die Fachabteilung 19B – Schutzwasserwirtschaft und Bodenwasserhaushalt,
- die Fachabteilung 19D – Abfall- und Stoffflusswirtschaft

zur neuen **Abteilung 14 – Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit** mit 7 Referaten zusammengelegt.

Das Referat Siedlungswasserwirtschaft wickelt schwerpunktmäßig die Förderungen von Maßnahmen der Abwasserentsorgung sowie der Wasserversorgung ab. Die Referenten mit Kontaktdaten sowie der jeweiligen Gebietseinteilung sind auf der Homepage der Abteilung 14 ersichtlich.

<http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/75777970/DE/>

2) Aktuelles bei der Förderungsabwicklung:

Bundesförderung

Für die Abwicklung der Bundesförderung sind die geltenden Förderungsrichtlinien 1999 in der Fassung 2013 anzuwenden. Neue Förderungsrichtlinien sind derzeit in Ausarbeitung und kommen frühestens 2015 zur Anwendung. Derzeit sind Förderungsmittel für 2014 verfügbar. Für die Jahre 2015 und 2016 soll der bestehende Finanzausgleich verlängert werden und in diesem Zuge auch die Bundesförderung für die Siedlungswasserwirtschaft weitergeführt werden.

Formulare

Die Formularvorlagen wurden auf die neue Abteilungsbezeichnung sowie die neuen Vorgaben für Bankverbindungen mit IBAN aktualisiert und stehen auf der Homepage der Abteilung 14 zur Verfügung. Für Neuansträge sind immer die aktuellen Formulare heranzuziehen.

Bei Landesförderung: <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74838155/DE/>

Bei Bundesförderung: <http://www.umweltfoerderung.at/kpc/de/home/allefoerderungen/#wasser>

Ermittlung der Berechnungsanteile für eine Spitzenförderung

(Schreiben des Lebensministeriums vom 16.1.2014)

Gemäß der Begriffsdefinition in § 2 Abs. 14 Z 1 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft des Bundes entspricht der Berechnungsanteil bei Abwasser-ableitungsanlagen (BA2) der Summe der innerhalb des festgelegten Entsorgungsbereiches gelegenen Anzahl der Wohnungen (BAW), der Arbeitsstätten (BAA) und des Berechnungsanteiles Bauland (BAB), wobei auf die letzte Zählung des Statistischen Zentralamtes verwiesen wird. Bei Erlassung der Förderungsrichtlinien war intendiert, dass die Land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsstätten, die damals gemäß Arbeitsstättenzählungsgesetz 1973 von der Zählung explizit ausgenommen waren, nicht in die Ermittlung eingehen.

Bei der letzten Volkszählung der Statistik Austria im Jahr 2011 wurde die Vorgangsweise bei der Erhebung der Arbeitsstätten weitreichend geändert. So werden gemäß dem aktuellen Registerzählungsgesetz nunmehr auch die Arbeitsstätten der Land- und Forstwirtschaft miterfasst, sodass sich die Gesamtzahl der Arbeitsstätten in den Gemeinden massiv erhöht.

Zur Veranschaulichung darf auf die folgende Tabelle verwiesen werden, aus der ersichtlich ist, dass der Anteil der Arbeitsstätten in der Land und Forstwirtschaft schon auf Bundesland-Ebene bis zu 25,81% beträgt und in ländlich strukturierten Gemeinden noch viel höher sein dürfte.

Arbeitsstätten – Anteil Landwirtschaftliche Arbeitsstätten gem. Zählung 2011

ÖNACE 2008	Ö ges.	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W
<i>Insgesamt</i>	622.591	21.278	40.872	119.727	99.683	44.801	90.380	55.607	24.935	125.308
<i>Anteil LW</i>	17,51%	24,59%	22,53%	25,13%	23,71%	15,02%	25,81%	14,09%	9,19%	0,54%

Würde man die bei der letzten Volkszählung ermittelten Arbeitsstätten nicht um die Arbeitsstätten der Land- und Forstwirtschaft bereinigen, würden sich erhebliche Auswirkungen auf die Höhe des Spitzenfördersatzes ergeben, welche bei Erstellung der Förderungsrichtlinien nicht beabsichtigt waren.

Um den Intentionen der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft gerecht zu werden, sind bei aktuellen Spitzenfördersatzberechnungen, die auf den neuesten on-line verfügbaren Daten der Statistik Austria zu den Arbeitsstätten beruhen, die Arbeitsstätten der Land und Forstwirtschaft in Abzug zu bringen.

Wesentliche Bauumfangsänderungen

(Schreiben des Lebensministeriums vom 17.9.2012)

Gemäß Punkt 9 des Fördervertrags ist der Fördernehmer, - aufbauend auf die Regelung in § 10 (2) Zi.6 in den Förderungsrichtlinien kommunale Siedlungswasserwirtschaft – verpflichtet, die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt.

Um eine faire Fördermittelvergabe im Rahmen der getroffenen Prioritätenreihungsvorgabe zu gewährleisten, ist sicherzustellen, dass bestehende Förderverträge nicht über das ursprünglich geplante Ausmaß hinaus ausgenutzt werden. Daher ist wesentlichen Bauumfangsänderungen bis auf weiteres jedenfalls nicht mehr zuzustimmen. Der Fördernehmer ist vielmehr aufzufordern, dafür ein eigenes neues Förderansuchen im Wege der Landesregierung vor Inangriffnahme der Maßnahmen zu stellen.

Wesentliche Bauumfangsänderungen stellen jedenfalls dar:

- zusätzlicher Bauumfang mit eigener wasserrechtlicher Bewilligung,
- zusätzlicher Bauumfang besitzt keinen örtlichen oder funktionalen Zusammenhang mit dem zugesicherten Bauumfang (zusätzliches Projekt),
- zusätzlicher Bauumfang verursacht wesentliche Kosten (> 15%).

Wasserrechtliche Bewilligung und Überprüfung

Eine Weiterleitung des Bundesförderungsansuchens an die KPC kann erst bei vollständigen und korrekten Unterlagen erfolgen. Insbesondere wird auf die Vorlage des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides, sofern erforderlich, hingewiesen.

Die Vorlage der Endabrechnungsunterlagen sieht grundsätzlich auch die Vorlage des wasserrechtlichen Überprüfungsbescheides, sofern erforderlich, bzw. einen Nachweis, dass um die wasserrechtliche Überprüfung angesucht wurde, vor. Die Prüfung der Endabrechnung durch die Abteilung 14 erfolgt jedoch erst nach Vorliegen eines wasserrechtlichen Überprüfungsbescheides, sofern dieser erforderlich ist.

Projekts- und Kostenverfolgung

Bei der Vorlage von Rechnungsnachweisen ist neben der Rechnungszusammenstellung als Grundlage für Förderauszahlungen auch eine Projekts- und Kostenverfolgung gemäß den Formularvorlagen vorzulegen.

Bietervergleich

Den Abrechnungsunterlagen ist gemäß den Bestimmungen beim Landesförderungsansuchen ein Angebotsvergleich der ersten drei Bieter mit den endabgerechneten Massen beizulegen. Dies gilt für kommunale Abwasserentsorgungsprojekte, die im offenen Verfahren oder im nicht offenen Verfahren mit öffentlicher Bekanntmachung ausgeschrieben wurden bzw. für kommunale Wasserversorgungsprojekte, die im offenen Verfahren oder im nicht offenen Verfahren nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb ausgeschrieben wurden.

Dieser Bietervergleich wurde seitens des Landesrechnungshofes eingefordert und soll dem Auftraggeber im Nachhinein einen Überblick über die ausgeschriebenene und abgerechneten Positionen des Leistungsverzeichnisses der ersten drei Bieter geben.

3) Vergabe von Planung und Bauaufsicht

Der Förderungswerber verpflichtet sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen. (insbesondere Wasserrecht, Baurecht, Gewerbeordnung, ArbeitnehmerInnenschutz, Vergaberecht und Wettbewerbsrecht unter Berücksichtigung der Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Förderungsvertrag des Bundes)

Hingewiesen wird, dass auch für die Vergabe von Planung und Bauaufsicht die Vorgaben des Bundesvergabegesetzes 2006 i.d.g.F. einzuhalten sind. Mängel im Vergabeverfahren können zum Verlust der Förderung führen.

Für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes bei Dienstleistungsaufträgen sind alle Leistungen für Planung und Bauaufsicht zusammen zu zählen. Daraus ergibt sich die Wahl des Vergabeverfahrens im Unter- oder Oberschwellenbereich. Im Unterschwellenbereich kann dann unter Beachtung des Vergaberechts auch eine getrennte Direktvergabe für Planung und Bauaufsicht an unterschiedliche Auftragnehmer erfolgen.

Gemäß den Landesförderungsrichtlinien Abwasserentsorgung ist bei der Errichtung von Anlagen bei Bauaufträgen mit förderungsfähigen Investitionskosten von mehr als € 3,0 Mio. ohne USt. die Planung und die örtliche Bauaufsicht von zwei getrennten Unternehmen durchzuführen.

Gemäß den Landesförderungsrichtlinien Wasserversorgung liegt die Grenze bei € 1,5 Mio. ohne USt.

4) Regenwasserbewirtschaftungskonzept

Die aktuellen Landesförderungsrichtlinien für Maßnahmen der Abwasserentsorgung sehen ab dem 1.5.2011 als eine Voraussetzung zur Förderung von Anlagen zur Ableitung bzw. Bewirtschaftung von Regenwasser die Vorlage eines Regenwasserbewirtschaftungskonzeptes vor. Die örtliche Abgrenzung für das Konzept ist nach hydrologischen und wasserwirtschaftlichen Kriterien vorzunehmen, wobei Einzugs- und Abflussgebiete von Fließgewässern sowie Zusammenhänge zum Grundwasser zu berücksichtigen sind.

Ziel des Konzeptes ist es, die Auswirkungen des zur Förderung eingereichten Projektes auf den Abfluss des Oberflächenwassers inklusive Fließgewässer sowie auf das Grundwasser darzustellen, um negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt (z. B. Erhöhung des Gefährdungspotentiales für Unterlieger) zu vermeiden. Dieses Konzept soll einerseits eine grobmaßstäbliche Betrachtung des gesamten Einzugsgebietes für den geplanten Projektbereich hinsichtlich einer Gefährdung durch Hangwasser, Hochwasser, Grundwasser und Rutschungen darstellen und andererseits die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen durch die geplanten Maßnahmen abschätzen. Hingewiesen wird, dass bei der Festlegung des förderungsfähigen Einzugsgebiets aus Siedlungsräumen, Außeneinzugsgebiete für die fiktive (förderungsmäßige) Bemessung der Anlagenteile in Abzug zu bringen sind.

Seit Februar 2013 steht auf der Homepage eine Leitlinie zur Erstellung eines Regenwasserbewirtschaftungskonzeptes zu Verfügung, die für alle Neuanträge ab 1.3.2013 heranzuziehen ist. Für alle früheren Anträge ist ein Regenwasserbewirtschaftungskonzept in Anlehnung an diese Leitlinie vorzulegen.

<http://www.wasserwirtschaft.steiermark.at/cms/ziel/95634057/DE/>

5) Digitale Leitungsinformationssysteme

Eine der künftigen Herausforderungen in der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft ist die nachhaltige Bewirtschaftung und Werterhaltung des in den letzten Jahrzehnten geschaffenen und künftig noch zu schaffenden Anlagevermögens.

Die Abbildung und Dokumentation der Wasserver- oder Abwasserentsorgung (Anlagenbestand, Anlagenzustand u.a.m.) in Form eines digitalen Leitungskatasters ist ein geeignetes Steuerungsinstrument für künftige wasser- und betriebswirtschaftliche Entscheidungen des Anlageneigentümers oder -betreibers. Zusammen mit der Kosten- und Leistungsrechnung, deren Führung bereits seit 1.11.2001 eine allgemeine Förderungsvoraussetzung des Bundes ist, bildet das Wissen um Größe und Zustand des Anlagevermögens die wesentliche Grundlage für die Quantifizierung des erforderlichen Reinvestitionsbedarfes (z.B. Maschinenersatz, Sanierungen der Bausubstanz), für die Bestimmungen des geeigneten Zeitpunkts für die zu setzenden Reinvestitionen, aber auch für die Finanzierung derartiger Maßnahmen (Vorsorge durch Rückstellungen, Gebührenanpassungen im Zeitverlauf etc.). Darüber

hinaus ermöglicht ein laufend aktuell gehaltener Kataster auch eine optimale Betriebsführung und bedarfsgerechte Wartung der Anlagen.

Details dazu siehe Spezialthemen der Förderung von der KPC

http://www.umweltfoerderung.at/uploads/speziathemen_v_03feb2014.pdf

Eine Landesförderung für Kanalkataster ist nur bei einer vollständigen Erfassung der projektgemäß errichteten und betriebenen Anlagenteile eines Betreibers innerhalb eines Teil- oder Gesamtgebietes möglich. Sofern Anlagenteile innerhalb des Leitungsnetzes nicht dargestellt werden – z.B. zugeschüttete Schächte oder andere Anlagenteile – entfällt die Förderung für den gesamten Kataster.

Gleiches gilt sinngemäß für Wasserleitungskataster.

Die vollständige Erfassung der wasserrechtlich bewilligten und zu erhaltenden Anlagenteile liegt auch im Interesse der Gemeinden bzw. Anlagenbetreiber. Ein Nichtdarstellen von bekannten (Kamerabefahrung, Projektunterlagen, etc.) jedoch zugeschütteten Anlagenteilen ist nicht zulässig. Schächte sind gemäß der wasserrechtlichen Bewilligung zu warten und zu betreiben. D.h. in der Regel, dass Schachtabdeckungen zugänglich zu sein haben und nicht überschüttet werden dürfen. Ausnahmen stellen projektgemäße Unterflurschächte dar, die im Wasserrechtsbescheid als solche bewilligt wurden.

Gemäß „Richtlinie zur Übergabe von Daten des Kanalkatasters“ sind NF-Leitungen (nicht förderfähig) nur zulässig wenn:

- Leitungen eines anderen Betreibers (z.B. Verbandssammler innerhalb eines Gemeindeflurnetzes)
- Endstränge (z.B. Hausanschlussleitungen)
- In Kombination mit einem projektgemäßen Unterflurschacht (Nachweis laut WR-Bescheid)

Gemäß dieser Richtlinie sind Schächte mit S_ZUSTAND = 2 (Schachtdeckel ist nicht sichtbar oder lässt sich nicht öffnen) nur zulässig wenn:

- projektgemäßer Zustand laut WR-Bescheid

Bei Hausanschlüssen für die Abwasserentsorgung ist zumindest die Lage der Einmündung, bei Einmündung in einen Schacht auch die Höhe sowie die Strangzuordnung anzugeben.

Bei Hausanschlüssen für die Wasserversorgung ist zumindest der Anschlusspunkt an die Versorgungsleitung mit Angabe der Richtung der Anschlussleitung darzustellen.

Die genauen Vorgaben sind in den Richtlinien zur Übergabe von Daten des Wasserleitungs- bzw. Kanalkatasters festgehalten.

<http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74836113/DE/>

<http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74838549/DE/>

6) Kosten- und Leistungsrechnung

Die Führung einer Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zur Gewährung einer Bundesförderung ist seit der Novellierung der Förderrichtlinien 1999 i.d.F. 2001 seitens des Fördernehmers verpflichtend vorgesehen und ist spätestens zum Zeitpunkt der Kollaudierung vorzulegen.

(siehe dazu auch Spezialthemen der Förderung von der KPC:

Der Umfang der KLR ist von der jeweiligen Ver- bzw. Entsorgungseinheit festzulegen und wird in Abhängigkeit von der Größe der Einheit unterschiedliche Anforderungen enthalten. Dabei ist jedenfalls die KLR derart zu gestalten, dass die aktuellen Grundlagen für unternehmerische Entscheidungen in den Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbetrieben zahlenmäßig erfasst werden. Es sind jedenfalls nicht lediglich diejenigen Kosten anzuführen, die dem aktuellen Bauabschnitt entsprechen, sondern alle dem Förderwerber (Gemeinde oder Genossenschaft) aufgrund der Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung entstehenden Kosten.)

Der mit den Endabrechnungsunterlagen von Bundesförderungsprojekten abzugebende Betriebsabrechnungsbogen (BAB) soll auf Basis der vom Land Steiermark vorgegebenen Tabellenkalkulation KLR oder einer vergleichbaren Kostenrechnung erstellt werden. Diese Vorgabe gilt für alle Endabrechnungsunterlagen von Bundesförderungsprojekten, die nach dem 1.5.2011 bei der A14 eingereicht wurden. Hingewiesen wird auf die Möglichkeit für Gemeinden zur Einsicht aller vorgelegten BAB's auf der Datenbank der KPC unter www.meinefoerderung.at

Im Zuge der **Landesförderungsrichtlinien** für Maßnahmen der Abwasserentsorgung sowie der Wasserversorgung vom Mai 2011 wurden Vorgaben für die Erstellung einer KLR festgelegt. Für alle Landesförderungsanträge ab dem 1.5.2011 wird auf Basis dieser KLR unter Vorlage des Finanzierungsnachweises und der maßgeblichen Gebühren- und Entgeltregelung eine bedarfsgerechte Landesförderung (7% - 20%) ermittelt. In der aktuellen Version der KLR vom 19.11.2013 sind unter dem Tabellenblatt „Vorgaben“ Erläuterungen und Ausfüllhilfen zu den einzelnen Tabellenblättern aufgenommen worden. Auf der Homepage gibt es folgende zusätzliche Hilfsmittel: „KLR SWW Vorgaben Kurzversion 20131119“ bzw. „KLR Qualitätskontrolle 20131119“ sowie „BAB Ermittlung Hilfstabelle“ (wird in den nächsten Tagen als Hilfsmittel zur nachvollziehbaren Ermittlung der Betriebskosten in der KLR bzw. der zukünftigen Betriebskosten im Finanzierungsnachweis (FN) zur Verfügung gestellt.) <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11680451/74838155/>

Gemäß den Landesförderungsrichtlinien sind folgende Unterlagen als Voraussetzung für die Erstellung eines vorläufigen Förderungsvertrages mit einem Zuschussplan erforderlich und per E-Mail an abteilung14@stmk.gv.at mit dem Betreff „KLR“ zu übermitteln:

- Kosten- und Leistungsrechnung für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr gemäß den Vorgaben der zuständigen Förderstelle des Landes
- Finanzierungsnachweis des Landes unter Berücksichtigung des zur Förderung beantragten Projekts (bei mehreren Bauabschnitten reicht der Finanzierungsnachweis für den letzten Bauabschnitt)
- Gebühren-, Abgaben- bzw. Entgeltregelungen mit einer plausiblen Umrechnung auf eine durchschnittliche Benützungsg Gebühr pro m³ Wasser bzw. Abwasser

7) Gemeindestrukturreform und deren Auswirkungen

Förderrecht Bund und Land

- **Verbandsbauabschnitte**
Eine bloße Änderung der Zusammensetzung des Verbandes (neue/andere/fusionierte Mitgliedsgemeinden) ist nicht melde bzw. zustimmungspflichtig.
- **Gemeindebauabschnitte**
Bei Gemeindefusionen ändert sich die Rechtsperson (Vertragspartner) bzw. findet eine Eigentumsübertragung auf die neue Gemeinde statt. Eine derartige Maßnahme ist daher zum Erhalt der Förderung zustimmungspflichtig. Sofern das Eigentum in öffentlicher Hand (Gemeinde) verbleibt, sind derartige Änderungen aus Sicht der Förderungsabwicklungsstelle unproblematisch. Die Unterfertigung einer Eintritts- und Verzichtserklärung durch die neue Gemeinde ist erforderlich.
- **Gelbe Linie für die Spitzenförderungsermittlung einer Gemeinde**
In Zusammenhang mit dem neuen Finanzausgleich ist für die Förderung der Abwasserentsorgung gemäß UFG eine Novelle der Bundesförderungsrichtlinien vorgesehen. Es wird für Neuanträge gemäß den zukünftigen Bundesförderungsrichtlinien für die Förderungssatzermittlung von Gemeinden voraussichtlich andere Kriterien als die gelbe Linie geben. Bis dahin, also solange die derzeitigen Bundesförderungsrichtlinien für die Abwasserentsorgung gelten, können die bestehenden Gelben Linien weiter verwendet werden, auch wenn eine Gemeindezusammenlegung erfolgt. Gegebenenfalls sind Mischfördersätze zu bilden, wenn bei zukünftigen Anträgen mehrere verschiedene Gelbe Linien betroffen sind.
- **Bestehende Verpflichtungen zur Führung getrennter Gebührenkreise in Zusammenhang mit der Spitzenförderung mit Bundesförderungsverträgen nach den derzeit geltenden Richtlinien für Förderungsnehmer, die beihilferechtlichen Bestimmungen unterliegen (Wettbewerbsteilnehmer), sind die jeweiligen Bestimmungen (betreffend der Voraussetzung eines getrennten Buchungskreises für die geförderte Maßnahme, der Voraussetzung zu 100% im Eigentum der Gemeinde zu sein, und der Voraussetzung der überwiegenden Tätigkeit für die Gemeinde) weiterhin entsprechend dem EU-Beihilferecht einzuhalten. In allen anderen Fällen ist bei Gemeindezusammenlegungen die Weiterführung von getrennten Gebührenkreisen zur Erhaltung von bestehenden Bundesförderungsverträgen nicht mehr erforderlich.**
- **Bearbeitungszeiten von Eintritts- und Verzichtserklärungen**
Die Behandlung allfälliger Zustimmungen bzw. die Abwicklung der Eintritts und Verzichtserklärungen durch die Abwicklungsstelle erfolgt grundsätzlich kurzfristig und zeitgerecht.

Siedlungswasserwirtschaftliche Planungen

Eine aktuelle Erfassung und Zusammenführung der Abwasserentsorgung sowie der Trinkwasserversorgung in den neuen Gemeinden wird empfohlen.

Planungsinstrumente dafür sind beispielsweise:

- Gemeindeabwasserplan/ -bestandsplan gemäß Kanalgesetz
- Kommunalen Wasserentwicklungsplan gemäß ÖWAV-Leitfaden
- Digitale Leitungsinformationssysteme bzw. Sanierungskonzepte
- Regenwasserbewirtschaftungskonzepte
- Kosten-Leistungsrechnungen

VorSorgen

Ein Projekt des Lebensministeriums, aller Bundesländer, des ÖWAV und des ÖVGW sowie des Städte- und Gemeindebundes für den Erhalt unserer Trink- und Abwassernetze.

Mehr als 90 Prozent aller Haushalte in Österreich sind an das öffentliche Trink- und Abwassernetz angeschlossen. Der Auf- und Ausbau der Netze hat in den letzten Jahrzehnten rund 55 Milliarden Euro gekostet. Diese Werte müssen langfristig und auf hohem Niveau gesichert werden. Die Systeme wollen gepflegt und erhalten werden, aber auch die zukünftige Finanzierung der Netze muss gesichert sein.

Mit einem Online-Vorsorge-Check können Sie anhand wissenschaftlich fundierter Mittelwerte abschätzen, wie hoch der Erneuerungsbedarf für das Netz in Ihrer Gemeinde oder in Ihrem Verband bzw. Ihrer Genossenschaft in den kommenden 10 Jahren sein wird. Auf einer Punkteskala können Sie Ihre Investitionstätigkeit mit dem Netzzustand vergleichen und Betrieb und Wartung beurteilen lassen.

Für eine exakte Beurteilung des Leitungsnetzes ist die Erstellung eines Leitungsinformationssystems mit genauen Netz-Untersuchungen vor Ort (z.B. mittels Kamera-Befahrung im Kanal oder durch Druckmessung bei Wasserleitungen) erforderlich. Erst dadurch können exakt jene Netzteile ermittelt werden, die in den nächsten Jahren erneuert werden müssen.

Weitere Informationen sowie Informationsmaterial (Folder, Plakate) zu dieser Initiative unter: <http://www.wasseraktiv.at/vorsorgen/home/>

Impressum:

Dipl.-Ing. Peter RAUHLATNER

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 14 - Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit
Referat Siedlungswasserwirtschaft
8010 Graz, Wartingergasse 43
E-Mail: abteilung14@stmk.gv.at; peter.rauchlatner@stmk.gv.at